

Statutenänderung 2023

Der Hauptversammlung des Skiclub Homberg wird am 03. November 2023 die Total-Revision der Statuten beantragt. Dieses Dokument soll einen Überblick, über die markantesten Änderungen verschaffen. Details können selbständig verglichen werden. Hierfür wird der Mitgliederversammlung die bisherigen Statuten, sowie die erneuerte Version online auf unserer Homepage, www.sc-homberg.ch zur Verfügung gestellt. Über den Zugang der Unterlagen wird vorgängig via Club-Post Nr. 3/2023 und Whatsapp-Chat informiert. Auf Wunsch können die Dokumente zur Einsicht beim Vorstand beantragt werden.

| Bisher | Neu | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>Art.2: Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell Ist er neutral.</p> | <p>Art. 3: Der Skiclub Homberg bezweckt die Förderung und Pflege des Ski- und Snowboardsports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.</p> | <p><i>Wurde der heutigen, zeitgemässen Umgebung angepasst.</i></p> |
| <p>Neuer Artikel.</p> | <p>Art. 4: Die Ziele des Skiclubs Homberg sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen b) Vermitteln der Freude am Wintersport c) Förderung des Interesses am Ski- und Snowboardsport in der Region d) Pflege der Kameradschaft e) Förderung und Unterstützung der Mitglieder im Bereich Ausbildung | <p><i>Die Ziele sollen die Grundgedanken und Prinzipien, welche der Skiclub Homberg vertritt, repräsentieren. In den bisherigen Statuten wurde dies zusammengefasst als «Zweck» bezeichnet.</i></p> |
| <p>Art. 3: Der Zweck soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation von Ski touren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer) b) Organisation von Wettkämpfen (Clubrennen, sonstige Rennen) c) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in | <p>Art. 5: Der Skiclub Homberg erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports b) Organisation von Schneesportwettkämpfen aller Art c) Förderung und Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses | <p><i>Der «Zweck» wird neu als «Aktivitäten», mit welchen die Ziele des Skiclub Homberg erreicht werden sollen, in die Statuten aufgenommen. Diese wurden der heutigen Umgebung, sowie der momentanen Ausrichtung des Skiclubs angepasst.</i></p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, kant. Patente, J+S)</p> <p>d) Förderung und Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses und des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)</p> <p>e) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende, usw.)</p> | <p>und des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)</p> <p>d) Organisation von weiteren Aktivitäten (Wanderungen, Bike-Touren, Hallentraining usw.)</p> <p>e) Organisation von geselligen Anlässen</p> <p>f) Mitgliedschaft</p> | |
| <p>Art. 4: Der Club besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen) • Ehrenmitgliedern • Freimitgliedern • Passivmitgliedern • Mitgliedern der Jugendorganisation (JO) | <p>Art. 6: Die Mitgliederkategorien des Skiclub Homberg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendorganisation JO • Aktivmitglieder (Junioren, Senioren) • Passivmitglieder • Clubehrenmitglieder | <p><i>Die Kategorie «Freimitglieder» wurde aus den Statuten entfernt. Diese genossen bis zum Jahr 2016 eine Befreiung vom Mitgliederbeitrag von Swiss-Ski. Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen.</i></p> |
| <p>Art. 5: (Letzter Abschnitt) Bei der Durchführung des Clubrennens oder eines anderen Anlasses, haben sich die bestimmten Aktivmitglieder für eine Funktion unbedingt zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Art. 8: (Letzter Abschnitt) Bei der Durchführung von Clubwettkämpfen oder anderen vom Skiclub Homberg organisierten Veranstaltungen sind Aktivmitglieder verpflichtet, sich für Helfereinsätze zur Verfügung zu stellen. Absenzen sind zu entschuldigen. Werden keine Helfereinsätze geleistet, entfällt insbesondere das oben erwähnte Recht auf Unterstützung bei der Teilnahme an Wettkämpfen.</p> | <p><i>Dies als Erinnerung und Motivation an alle Clubmitglieder.</i></p> |
| <p>Art. 24: Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er</p> | <p>Art. 25: Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.</p> | <p><i>Der «Freibetrag» wurde auf 1'500.- angehoben. Grund dafür ist, dass dringliche Geschäfte wie z.B. eine Reparatur der Zeitmessung oder der Ersatz von Festzelt-</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über Fr. 300.- zu entscheiden, ohne die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.</p> | <p>Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, über CHF 1'500.00 pro Geschäft bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 5'000.00 zu entscheiden, ohne die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.</p> | <p><i>Material erledigt werden können. Anschaffungen, welche planbar und voraussehbar sind, werden grundsätzlich vor der Beschaffung ins Budget aufgenommen.</i></p> |
| <p>Art. 29: Für den Fall der Auflösung des Clubs, geht das Reinvermögen zur Verwaltung an die Gemeindebehörde, bis sich ein neuer Club mit gleichen Zielen gebildet hat.</p> | <p>Art. 29: Im Falle der Auflösung des Skiclubs Homberg ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Zulgtal zuzuweisen. Der Entscheid bedarf ein Mehr von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> | <p><i>Nach Absprache mit der Gemeinde, wäre eine Vermögensverwaltung immer noch möglich. Jedoch ist sehr schwierig abzuschätzen, nach welcher Zeit sich ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen gebildet hat.</i></p> |
| <p>Art. 30: Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden. Artikel 29 kann nicht abgeändert werden</p> | <p>Nicht mehr enthalten oder in anderen Artikeln geregelt.</p> | <p><i>Die Zuständigkeit und das erforderliche Mehr (Quorum) für die Abänderung der Statuten ist neu in Art. 20 und 22 geregelt. Art. 30 der bisherigen Statuten wurde ersatzlos gestrichen. Eine unabänderbare Statuten-Bestimmung stellt eine übermässige Bindung dar, die keinerlei Rechtswirkungen zeitigt und Nichtigkeit nach sich zieht. Mit dem erforderlichen Quorum, wobei das schärfste Quorum die Einstimmigkeit darstellt, kann jede Bestimmung der Statuten vom zuständigen Organ abgeändert werden.</i></p> |